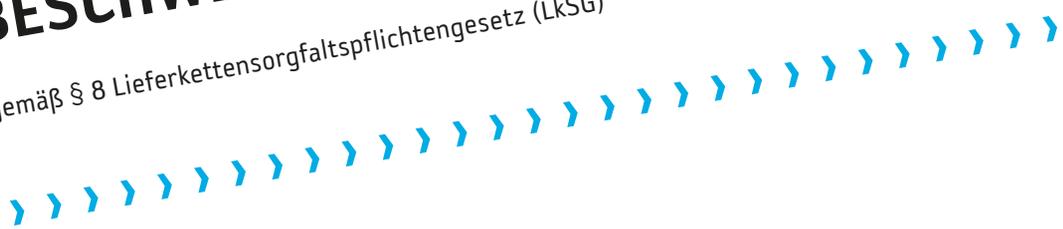


VERFAHRENSORDNUNG FÜR BESCHWERDEVERFAHREN

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



gültig ab 01.01.2024

1. EINLEITUNG

Die Achtung der Menschenrechts- und Umweltvorgaben ist für die Flughafen Hannover -Langenhagen GmbH (FHG), die Aircargo Services Hannover GmbH (ASH) und die Hannover Aviation Ground Services GmbH (AGS) (folgend FHG Konzern genannt), selbstverständlich. Als Betreiber des Flughafen Hannover stellt der FHG Konzern Anlagen und Einrichtungen zur Abfertigung von Passagier- und Frachtflügen bereit und bietet die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an. Sowohl als Arbeitgeber, als auch als Betreiber der umfangreichen Infrastruktur liegt unser Fokus auf den umweltverträglichen Betrieb der Infrastruktur und auf fairen und sicheren Arbeitsbedingungen.

Um die Möglichkeit zu schaffen, den FHG Konzern auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG hinzuweisen, die durch das Handeln des FHG Konzerns oder eines Zulieferers entstanden sein können, hat der FHG Konzern ein entsprechendes Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Mit dieser Verfahrensordnung legt der FHG Konzern klare Prozesse fest, die garantieren, dass jede eingehende Meldung sorgfältig und wirksam bearbeitet wird.

2. ZIEL UND ZWECK

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Hinweise über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette im Sinne des § 2 LkSG mitzuteilen um dem FHG Konzern die frühzeitige Einrichtung wirksamer Maßnahmen zu ermöglichen, um Menschen- und Umweltrechtsverletzungen zu verhindern. Darüber hinaus dienen Hinweise dazu, die regelmäßigen Analysen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in der FHG Konzern Lieferkette zu ergänzen sowie Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, die die Entstehung entsprechender Risiken beziehungsweise deren Eintritt verhindern.

Zur Erreichung der Ziele des Beschwerdeverfahrens legt diese Verfahrensordnung folgendes fest:

- Den Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung für Beschwerden
- Das Verfahren, nach denen Beschwerden im FHG Konzern bearbeitet und behandelt werden
- Die Rechte der Beteiligten

3. GELTUNGSBEREICH

Diese Verfahrensordnung gilt für jeden, auch anonym übermittelten, Hinweis einer oder mehrerer Personen („Hinweisgebende“) auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln des FHG Konzerns oder eines der unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer in dessen Lieferkette im Sinne des § 8 LkSG entstanden sind („Beschwerde“).

4. BESCHWERDEKANAL

Beschwerden können ausschließlich über das elektronische Hinweisgebersystem auf der Homepage des Flughafen Hannover eingereicht werden. Das System steht auf www.hannover-airport.de/hinweisgebersystem zur Verfügung.

5. VERFAHREN

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltschutzvorgaben definiert und deren Erfüllung auch von Zulieferer und Geschäftspartner gefordert.

Der FHG Konzern bietet daher allen Beschäftigten, Kunden und Geschäftspartnern die Möglichkeit an, über dieses Hinweisgebersystem in einem geschützten Raum Ereignisse oder Vorfälle zu melden. Die Hinweisgebenden entscheiden selbst ob sie dabei anonym bleiben wollen. Jede eingehende Beschwerde wird sachgemäß erfasst und bearbeitet. Die einzelnen Verfahrensschritte und gegebenenfalls daraus folgende Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Ein wirksamer Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet. Anonymität hat keinen Einfluss auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

Hinweise, die auf unwahre Tatsachenbehauptungen gestützt werden oder einzig darauf abzielen, Personen oder Unternehmen zu diskreditieren oder aus anderen Gründen eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens darstellen, sind keine Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung.

6. VERFAHRENSABLAUF

Das Beschwerdeverfahren besteht aus drei Phasen: Eingang, Bearbeitung und Abschluss.

7. VERFAHRENSBEGINN

Jedes Verfahren beginnt mit dem Eingang einer Beschwerde über das elektronische Hinweisgebersystem. Der übermittelte Hinweis soll die Sachverhalte und Missstände so detailliert wie möglich erläutern. Dafür stehen verschiedene Textfelder zur Verfügung, damit jeder Hinweisgebende Informationen über die Art, den Zeitpunkt und die Entdeckung mitteilen kann. Die Software bestätigt automatisch jedem Hinweisgebendem, ob namentlich oder anonym, den Eingang der Beschwerde.

8. VERFAHRENSBEARBEITUNG

Die zuständigen Personen des FHG Konzern überprüfen die Meldung auf Plausibilität. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wird untersucht, ob auf Grundlage der in der Beschwerde der anschließenden Erörterung mit dem Hinweisgebenden dargelegten Sachverhalte die Möglichkeit besteht, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten durch das wirtschaftliche Handeln eines der unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des FHG Konzern entstanden oder eingetreten sein kann.

Bei einer zutreffenden Beschwerde, untersucht der FHG Konzern diese objektiv und umfassend unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben und Regelungen sowie unter Beachtung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten. Die Meldung wird so schnell wie möglich und entsprechend der Dringlichkeit bearbeitet. Über die vorgesehenen Maßnahmen werden Hinweisgebende möglichst innerhalb von drei Monaten informiert.

9. VERFAHRENSABSCHLUSS

Das Verfahren wird nach dem Eingang abgeschlossen, wenn die Plausibilitätsüberprüfung ergeben hat, dass die kommunizierten Informationen und Missstände nicht im Rahmen der Menschenrechtlichen und Umweltbezogenen Risiken des LkSG liegen.

Das Verfahren wird nach dem Eingang abgeschlossen, wenn die Plausibilitätsüberprüfung ergeben hat, dass die kommunizierten Informationen und Missstände nicht durch das wirtschaftliche Handeln des eigenen Unternehmens, eines unmittelbaren Zulieferer oder eines mittelbaren Zulieferers zugrunde gelegt werden kann.

Das Verfahren wird mit den Hinweisgebenden nach Bearbeitung abgeschlossen, wenn diese Informationen über die Plausibilität und die vorgesehenen Maßnahmen erhalten haben.

Hinweisgebende können nach dem Abschluss des Verfahrens eine Nachverfolgung der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen durch den FHG Konzern über das elektronische Hinweisgebersystem beantragen. Die Ergebnisse der Umsetzung werden dann erneut mit den Hinweisgebenden evaluiert.

10. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert. § 10 Abs. 1 LkSG findet Anwendung.

11. INFORMATIONEN ÜBER DIE ERREICHBARKEIT DER BESCHWERDEKANÄLE

<https://hajg2c01.ithaj.de/Meldung>.